

# **1. Satzung zur Änderung**

## **für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens St. Elisabeth des Marktes Mallerdorf-Pfaffenberg**

(1. Änderungssatzung der Kindergarten-Benutzungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Mallerdorf-Pfaffenberg folgende Änderungssatzung:

### **§ 1**

In § 6 (Abmeldung, Ausscheiden) wird in Nr. 2 das Wort „zwei“ durch „vier“ ersetzt.

### **§ 2**

In § 7 Öffnungszeiten erhalten die Nr. 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel Montag bis Freitag von 7.15 Uhr bis 16.15 Uhr geöffnet.

2. Die Kernzeit der Kindertageseinrichtung ist von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr“.

### **§ 3**

1. Die Überschrift des § 9 (Verpflegung) wird durch die Worte „Medikamente, Rauchverbot“ ergänzt.

2. Die Nr. 2 und 3 des § 9 erhalten folgende Fassung:

„2. Das Personal darf den Kindern Medikamente nicht verabreichen, außer dem Kind wird dadurch der Krippenbesuch verwehrt oder es dient einer lebensrettenden Maßnahme. Eine Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten ist Voraussetzung.

3. In allen Räumen der Einrichtung und im Außenbereich des Kindergartens besteht ein absolutes Rauchverbot.“

### **§ 4**

In § 12 Nr. 1 wird das Wort „zweiwöchig“ durch „vierwöchig“ ersetzt.

### **§ 5**

§ 15 Nr. 2 (Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende) wird wie folgt neu gefasst:

„2. Sprechstunden können jederzeit mit den Erzieherinnen vereinbart werden (finden mindestens einmal monatlich statt), während des Jahres werden noch feste Elternsprechtage angeboten (Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt). Die Termine werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.“

**§ 6**

Nach § 16 (Unfallversicherungsschutz) wird ein § 17 (Aufsicht) mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe bzw. endet mit der Abholung des Kindes. Abweichende Bring- und Holzeiten, sowie das Fernbleiben sind dem zuständigen Fachpersonal bekannt zu geben. Weitere Personen, die berechtigt sind, das Kind vom Kindergarten abzuholen, müssen im Anmeldebogen oder auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung genannt und dem pädagogischen Personal persönlich vorgestellt werden. Die abholende Person muss sich zum Zeitpunkt der Abholung in einem offensichtlich zurechnungsfähigen Zustand befinden.

Bei Veranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten, es sei denn, dass das Kind vom Fachpersonal z. B. für eine Aufführung von den Personensorgeberechtigten weggeholt wird. Die Kinder dürfen sich im Sinne der Förderung des Verselbständigungsprozesses und ihres Rechtes auf Freiräume, je nach Entwicklungsreife und der Fähigkeit, eine andere Bezugsperson anzuerkennen und bestimmte Regeln einzuhalten, im Kindertagesstättenbereich und im Garten aufhalten und beschäftigen.“

**§ 7**

Der bisherige § 17 (Haftung) wird § 18 (Haftung)

**§ 8**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Pfaffenberg, 05.08.2009

MARKT MALLERSDORF-PFAFFENBERG



Karl Wellenhofer  
Erster Bürgermeister

